



Bundesministerium  
des Innern, für Bau  
und Heimat

Bundesministerium  
der Verteidigung

# Baufachliche Richtlinien Liegenschaftsbestandsdokumentation

Erfassung und Nutzung von Bestandsdaten zu Außenanlagen  
auf Liegenschaften des Bundes





# Baufachliche Richtlinien Liegenschaftsbestandsdokumentation

Erfassung und Nutzung von Bestandsdaten zu Außenanlagen  
auf Liegenschaften des Bundes



# Vorwort

- (1) Die digitale Dokumentation des Bestandes der Außenanlagen auf Liegenschaften des Bundes hat in den vergangenen Jahren stetig an Bedeutung gewonnen. Die digitalen Bestandsdaten sind sowohl für die technische Planung, den Bau und den Betrieb als auch für die kaufmännische Bewirtschaftung der Liegenschaften von der Beschaffung bis hin zur Veräußerung erforderlich. Diese am Lebenszyklus der Liegenschaften orientierten Daten werden von den Bauverwaltungen des Bundes und der Länder (BV), der Bundeswehr (Bw), der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) und weiteren Beteiligten für die Erledigung ihrer Aufgaben wiederkehrend benötigt.
- (2) Der Anwenderkreis, der die digitalen Liegenschaftsbestandsdaten nutzt, insbesondere in den baudurchführenden Ebenen (BdE) und den nutzenden sowie hausverwaltenden Dienststellen, hat sich kontinuierlich erweitert. Dadurch hat neben der vermessungstechnischen Erfassung von raumbezogenen Geometriedaten die Erhebung und Bereitstellung alphanumerischer Daten (Fachdaten und Dokumente), die konsistent mit den Geometriedaten verknüpft und aufgabengerecht ausgewertet werden können, einen hohen Stellenwert bekommen.
- (3) Um diesem gerecht werden zu können, haben die Obersten Technischen Instanzen (OTI) in den Bundesministerien des Innern, für Bau und Heimat (BMI) sowie der Verteidigung (BMVg) im Benehmen mit der BImA beschlossen, eigenständige Baufachliche Richtlinien Liegenschaftsbestandsdokumentation (BFR LBestand) herauszugeben. Diese hier erstmals vorgelegten BFR LBestand sollen gemäß den Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau), Abschnitt H, eine einheitliche, ressort- und fachspartenübergreifende Dokumentation des Liegenschaftsbestandes ermöglichen.

- (4) Die Baufachlichen Richtlinien Vermessung (BFR Verm) haben sich seit ihrer Einführung im Jahre 1995 als Standard für die Bestandsdokumentation von Außenanlagen auf Liegenschaften des Bundes bewährt. Sie bildeten mit den zugeordneten Systemkatalogen (Objektartenkatalog, Objektabbildungskatalog und Signaturenkatalog) die Grundlagen für eine vermessungstechnische Erfassung, digitale Führung und Bereitstellung der Bestandsdaten sowie für ein standardisiertes Qualitätsmanagement.
- (5) Die BFR Verm werden mit geänderten Zielen und Inhalten weitergeführt. Der Fokus der Regelungen richtet sich dabei auf alle anfallenden vermessungstechnischen Leistungen auf Liegenschaften des Bundes. Die bisherigen spezifischen Regelungen zur Liegenschaftsbestandsdokumentation wurden ausgliedert und in die hier vorliegenden BFR LBestand überführt.
- (6) So sind auch die Systemkataloge nicht mehr Bestandteil der BFR Verm, sondern bilden als Katalogwerk zum Liegenschaftsbestandsmodell (Modellkatalog und Signaturenkatalog LgBest-Mod) einen Anhang dieser BFR LBestand.
- (7) Schwerpunkt der BFR LBestand ist deshalb sowohl die Aufnahme des Katalogwerks als auch die redundanz- und widerspruchsfreie Darstellung der Grundlagen der Liegenschaftsbestandsdokumentation.
- (8) Die BFR LBestand werden durch die Geschäftsstelle für die Baufachlichen Richtlinien Liegenschaftsbestandsdokumentation beim Niedersächsischen Landesamt für Bau und Liegenschaften (NLBL) im Auftrag der OTI erarbeitet und fortgeschrieben. Beteiligt sind die Bw, die BImA und das Landesamt GeoInformation Bremen (GeoBremen) als Leitstelle für das LgBestMod und als Geschäftsstelle des Arbeitskreises Vermessung (AK Verm).

# Inhalt

<b>Vorwort</b> .....	<b>V</b>
<b>1 Zielsetzung und Geltungsbereich</b> .....	<b>1</b>
1.1 Zielsetzung .....	2
1.2 Geltungsbereich .....	4
<b>2 Definition und Inhalte</b> .....	<b>5</b>
2.1 Übersicht .....	5
2.2 Umfang und Inhalt .....	5
2.3 Abgrenzung .....	8
2.4 Beispiele für die Abgrenzung der weiteren Fachdaten .....	9
2.4.1 Boden- und Grundwasserschutz .....	9
2.4.2 Abwasser .....	11
2.4.3 Kampfmittelräumung .....	12
2.4.4 POL .....	13
<b>3 Führung und Nutzung</b> .....	<b>15</b>
3.1 Bauverwaltungen des Bundes und der Länder .....	16
3.2 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben .....	17
3.3 Bundeswehr .....	17

<b>4</b>	<b>Organisation und Aufgaben</b>	<b>19</b>
4.1	Leitstellenkonzept in der Bauverwaltung	20
4.2	Zusammenwirken der Leitstellen	22
4.2.1	Zusammenwirken der Leitstellen mit der Baudurchführenden Ebene	22
4.2.2	Zusammenwirken mit Dritten	23
<b>5</b>	<b>Verfahrensweisen</b>	<b>25</b>
5.1	Einheitliche und redundanzfreie Datenhaltung	25
5.2	Aktualität und Vollständigkeit der Liegenschaftsbestandsdokumentation	26
5.3	Vorgehensweise zur Liegenschaftsbestandsdokumentation	27
5.3.1	Erfassung von Daten der Liegenschaftsbestandsdokumentation	28
5.3.2	Objektartenliste	28
5.3.3	Prinzipien der Erfassung	29
5.3.4	Vorgaben zur Erfassung	31
5.3.5	Qualitätssicherung und Übernahme der Bestandsdaten	32
5.3.6	Bereitstellung der Liegenschaftsbestandsdokumentation	33
5.4	Leistungen zur Liegenschaftsbestandsdokumentation	34
5.5	Aufbewahrung von Liegenschaftsbestandsdaten	34
<b>6</b>	<b>Anlagen</b>	<b>35</b>
6.1	Abkürzungsverzeichnis	35
6.2	Regelwerke des Bundes	36
6.3	Einsatz des Liegenschaftsinformationssystem Außenanlagen LISA® in den Bauverwaltungen des Bundes und der Länder	37

# Anhänge

Die Anhänge zur BFR LBestand werden als gesonderte Dokumente auf [www.bfrlbestand.de](http://www.bfrlbestand.de) zur Verfügung gestellt:

## A-1 Liegenschaftsbestandsmodell

Teil 1 Modellkatalog

Teil 2 Signaturenkatalog

## A-2 Arbeitsmittel

A-2.1 Objektartenliste

A-2.2 Grund- und Fachpläne

A-2.3 Flächenfreistellung



# 1 Zielsetzung und Geltungsbereich

(1) Auf Liegenschaften des Bundes sind für

- die Planung, den Bau und den Betrieb sowie für
- die kaufmännische Bewirtschaftung von der Beschaffung bis hin zur Veräußerung

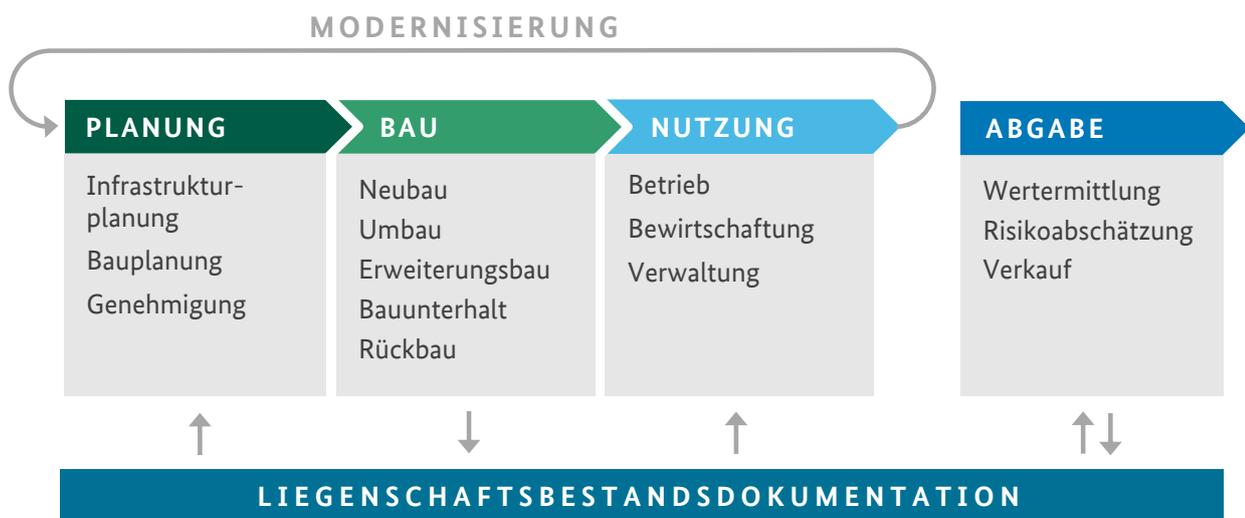
eine Vielzahl von geometrischen und alphanumerischen Liegenschaftsbestandsdaten und Dokumenten erforderlich. Diese am Lebenszyklus orientierten Daten werden von

- den Bauverwaltungen des Bundes und der Länder,
- der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben,
- der Bundeswehr sowie
- weiteren Beteiligten

für die Erledigung ihrer Aufgaben benötigt.

## 1.1 Zielsetzung

- (1) Die BFR LBestand sind ein institutionsübergreifendes und anforderungsbasiertes Regelwerk zur Liegenschaftsbestandsdokumentation von Außenanlagen in Liegenschaften des Bundes im Geltungsbereich der RBBau Abschnitt H.
- (2) Die Liegenschaftsbestandsdokumentation hat zum Ziel, alle durchgeführten baulichen Veränderungen von Außenanlagen in Liegenschaften dauerhaft als Abbild des realen baulichen Bestandes nachzuweisen.
- (3) Die BFR LBestand definieren die Regelungen zur Erhebung, Führung und Fortschreibung der Bestandsdaten für Außenanlagen von Liegenschaften des Bundes.
- (4) Das wirtschaftliche Ziel dieses Regelwerks ist die Vermeidung von mehrfachen Erfassungen und redundanter Datenhaltung für die Liegenschaftsbestandsdokumentation.
- (5) Die BFR LBestand unterstützen durch gesicherte, einheitliche Qualitätsstandards die Aufgabenerledigung im Rahmen von Geschäftsprozessen aller Beteiligten. Sie gewährleisten eine rechtssichere, konsistente Liegenschaftsbestandsdokumentation.



**Abb. 1** Liegenschaftsbestandsdokumentation und Nutzung in den Geschäftsprozessen

- (6) Einheitliche Aufbaugrundsätze und definierte Inhalte der Liegenschaftsbestandsdokumentation sind die Grundlage für eine bundesweit einheitliche Durchführung von Fachaufgaben.
- (7) Das Original der Liegenschaftsbestandsdokumentation wird als Primärnachweis zentral in den BV digital geführt und während der gesamten Nutzungsphase einer Liegenschaft fortgeschrieben.
- (8) Die BFR LBestand dienen den BV, den nutzenden und hausverwaltenden Dienststellen sowie dem Eigentümer zur bundesweit einheitlichen Durchführung der digitalen Liegenschaftsbestandsdokumentation nach RBBau.
- (9) Die BFR LBestand bilden die Grundlage für die Abstimmung zwischen Maßnahmenträger und BV zu Art und Umfang der Bestandsdokumentation gemäß RBBau Abschnitt H2.
- (10) Mit den BFR LBestand werden bislang getrennt geführte datenbeschreibende Regelwerke mit Bezug zur Liegenschaftsbestandsdokumentation zusammengeführt.

**Führung Primärnachweis****Regelungsumfang**

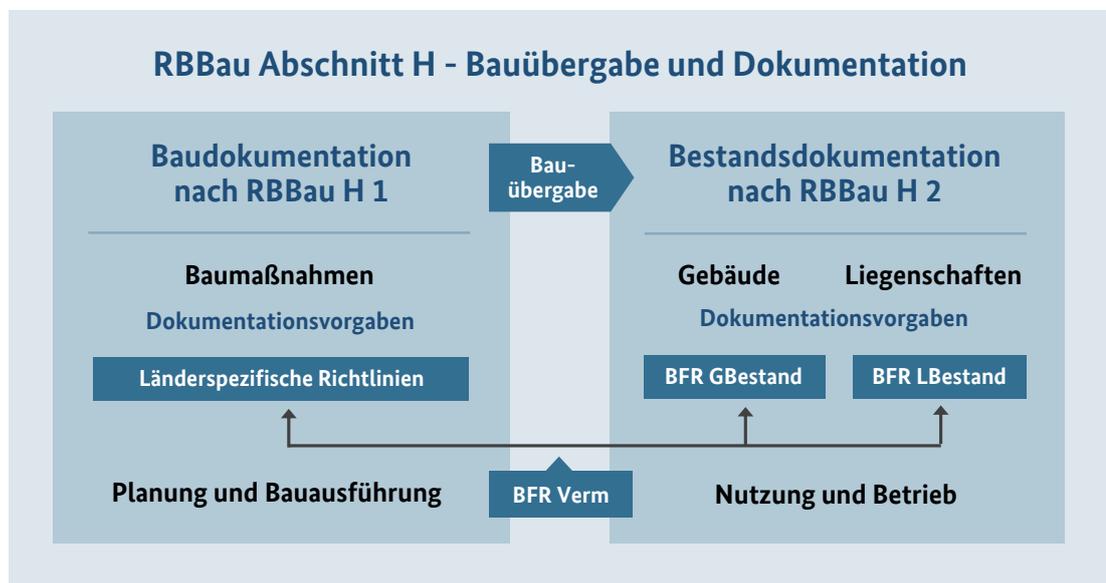
## 1.2 Geltungsbereich

- (1) Die BFR LBestand gelten für alle Liegenschaften des Bundes im Anwendungsbereich der RBBau. Sie können jedoch auch über diesen Geltungsbereich hinaus Anwendung finden.
  - (2) Für Liegenschaften der Gaststreitkräfte gelten die BFR LBestand nur, soweit die Anwendbarkeit mit den Gaststreitkräften ausdrücklich vereinbart wurde.
  - (3) Die BFR LBestand sind auch für die digitale Bestandsdokumentation von Liegenschaften des Bundes im Ausland sowie Einsatzliegenschaften der Bundeswehr anzuwenden. Hierbei sind die nachfolgenden Regelungen sinngemäß, unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen vor Ort, anzuwenden.
- Fachliche Abgrenzung zu weiteren Regelwerken**
- (4) Die BFR LBestand behandeln Gebäude nur in ihrer räumlichen Lage und der äußeren Gebäudegeometrie. Die einheitliche Bestandsdokumentation der Gebäude regeln die Baufachlichen Richtlinien Gebäudebestandsdokumentation (BFR GBestand).
  - (5) Die BFR Verm regeln die Grundsätze zur Durchführung von Vermessungsleistungen auf Liegenschaften (Außenanlagen und Gebäude) des Bundes.
  - (6) Für eine Reihe von Fachaufgaben existieren weitere Regelwerke des Bundes (siehe Anlage in Kapitel 6.2). Diese enthalten neben den fachspezifischen Vorgaben für Planung, Bau und Betrieb sowie den Verfahrensabläufen zur Bearbeitung auch verbindliche Hinweise zur Liegenschaftsbestandsdokumentation. Diese Vorgaben sind ergänzend zu den BFR LBestand zu beachten.
- Räumliche Abgrenzung**
- (7) Liegenschaften im Sinne dieser Richtlinien sind bebaute und unbebaute Flurstücke/Flurstücksteile. Eine sachlich zusammenhängende Liegenschaft wird nach wirtschaftlichen und/oder standortbezogenen Kriterien individuell weiter in Wirtschaftseinheiten (WE) eingeteilt.
  - (8) Die Liegenschaftsbestandsdokumentation ist grundsätzlich auf die Liegenschaft zu begrenzen. Bei Bedarf ist das Umfeld der Liegenschaft einzubeziehen. Liegenschaftsübergreifende bauliche Anlagen, z. B. POL-Fernleitungen, sind von der lokalen Begrenzung ausgenommen.

## 2 Definition und Inhalte

### 2.1 Übersicht

- (1) Die Bestandsdokumentation nach RBBau Abschnitt H2 umfasst die Liegenschaftsbestandsdokumentation und die Gebäudebestandsdokumentation.
- (2) Davon zu unterscheiden ist die Baudokumentation gemäß RBBau Abschnitt H1, die in den BFR LBestand nicht behandelt wird.



**Abb. 2** Dokumentation gemäß RBBau und aktuelle Zuordnung zu Regelwerken

- (3) Als Grundlage der Dokumentation von Außenanlagen und Gebäuden dient die Vermessung der bestandsrelevanten Objekte. Die BFR Verm regeln die Grundsätze der Bestandsvermessung. Struktur und Inhalte der Bestandsdaten werden im Katalogwerk des LgBestMod geregelt.

**Grundlage  
Bestandsvermessung**

## 2.2 Umfang und Inhalt

**Umfang** (1) Der Umfang der digitalen Liegenschaftsbestandsdokumentation wird im Katalogwerk des LgBestMod (siehe Anhang A-1) und weiteren Regelwerken definiert. Er basiert auf den Vorgaben der RBBau und BFR LBestand zur Deckung des Datenbedarfs der beteiligten Stellen (BV, Bw, BImA) für Planung, Bau und Betrieb sowie die kaufmännische Bewirtschaftung der Liegenschaften von der Beschaffung bis zur Veräußerung. Damit werden bundesweit Bestandsdaten festgelegt, die nach einheitlichen Grundsätzen zur Verfügung stehen.

**Inhalt und Struktur** (2) Inhalt und Struktur der Liegenschaftsbestandsdokumentation sind in Abbildung 3 dargestellt und in der Folge erläutert.



**Abb. 3** Inhalt und Struktur der Liegenschaftsbestandsdokumentation

### Topografische und fachliche Bestandsdaten

(3) Die bestandsrelevanten topografischen und fachlichen Daten mit Raumbezug sind im Katalogwerk des LgBestMod festgelegt. Die realweltlich vorkommenden Gegenstände (Realweltobjekte) werden im Katalogwerk über Klassen definiert. Dabei wird zwischen allgemeinen topografischen Bestandsdaten (z. B. allgemeiner Gebäudebestand, unbefestigte Flächen) und fachlichen Bestandsdaten, die einem spezifischen Fachbereich zugeordnet sind (z. B. Abwassernetz, Flugbetriebsflächen) unterschieden.

Das LgBestMod ist in einem Katalogwerk beschrieben und bildet den Anhang A-1 dieser BFR.

- (4) Die Erfassungsregeln der Klassen der topografischen und fachlichen Bestandsdaten sind im Modellkatalog des LgBest-Mod dokumentiert.
- (5) Neben den Objekten, die im Katalogwerk des LgBestMod beschrieben sind, gehören weitere Fachdaten mit oder ohne Modellbezug zur Liegenschaftsbestandsdokumentation. Diese werden inhaltlich, modelltechnisch und mit den Erfassungsregeln in den Regelwerken des Bundes beschrieben.
- (6) Dabei werden auch Fachobjekte ohne Raumbezug, am fachlichen Prozess orientierte oder temporäre Informationen geführt. Für bestimmte Fachbereiche wie Petrol, Oil, Lubricants (POL), Abwasser, Boden- und Grundwasserschutz (BoGwS) und Kampfmittelräumung (KMR) wird in den Regelwerken des Bundes die Haltung der Daten in Fachdatenbanken vorgeschrieben.
- (7) Neben topografischen und fachlichen Bestandsdaten sowie weiteren Fachdaten sind auch objektbezogene Dokumente, z. B. Genehmigungen und Prüfprotokolle, bestandsrelevant. Sie sind digital zu führen.

**Weitere Fachdaten****Dokumente**

## 2.3 Abgrenzung

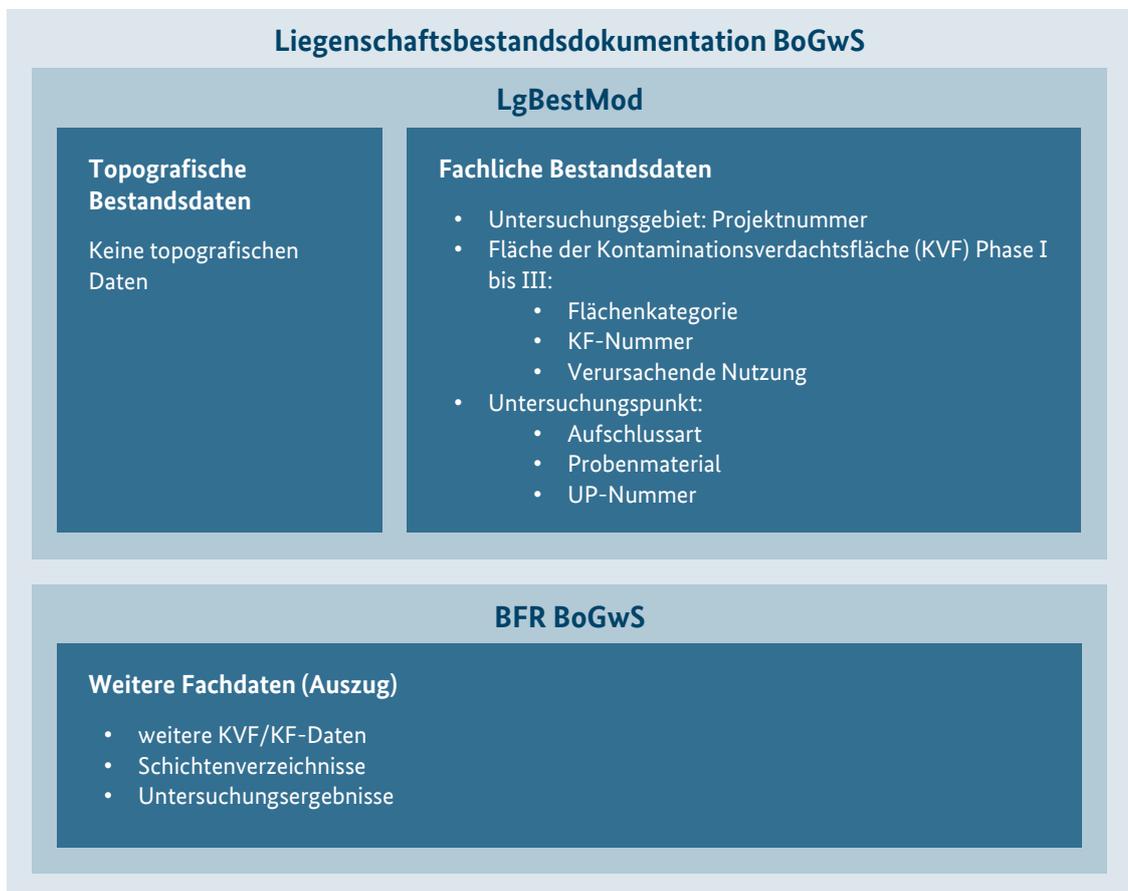
- |  |   |
|--|---|
| <b>Planungsdaten</b>                     | (1) Planungsdaten sind nicht Bestandteil der Liegenschaftsbestandsdokumentation.  |
| <b>Nicht bestandsrelevante Dokumente</b> | (2) Nicht bestandsrelevante Dokumente, die im Rahmen von fachlichen Prozessen entstehen und geführt werden, z. B. Maßnahmendokumentationen im Bereich KMR, sind nicht Bestandteil der Liegenschaftsbestandsdokumentation.   |
| <b>Administrative Daten</b>              | (3) Administrative Daten, z. B. Liegenschaftsnamen, -nummern und -umringe, sind nicht Bestandteil der Liegenschaftsbestandsdokumentation. Sie werden als Sekundärdaten in der Liegenschaftsbestandsdokumentation genutzt.   |
| <b>Geodaten</b>                          | (4) Geodaten von anderen geodatenführenden Stellen können als Sekundärdaten genutzt werden. Der Primärnachweis liegt bei den dritten Stellen. Beispiele sind Daten des amtlichen Liegenschaftskatasters, Luftbilder, Geologie- und Umweltkarten. Sie sind nicht Bestandteil der Liegenschaftsbestandsdokumentation. Die Nutzung dieser Geodaten in Zusammenhang mit der Liegenschaftsbestandsdokumentation dient zur Bearbeitung fachlicher Fragestellungen und der geographischen Einbettung von Liegenschaftsplänen in ihre Umgebung. |

## 2.4 Beispiele für die Abgrenzung der weiteren Fachdaten

### 2.4.1 Boden- und Grundwasserschutz

- (1) Für den Fachbereich Boden- und Grundwasserschutz umfasst die Liegenschaftsbestandsdokumentation neben den fachlichen Bestandsdaten des LgBestMod auch Daten, die in den Baufachlichen Richtlinien Boden- und Grundwasserschutz (BFR BoGwS) definiert und im Informationssystem BoGwS/KMR (INSA) gespeichert werden.

**Inhalt der Liegenschaftsbestandsdokumentation des Fachbereichs BoGwS**



**Abb. 4** Inhalt der Liegenschaftsbestandsdokumentation des Fachbereichs BoGwS

**Abgrenzung BoGwS**

- (2) Nicht Bestandteil der Liegenschaftsbestandsdokumentation sind gemäß den Abgrenzungskriterien:

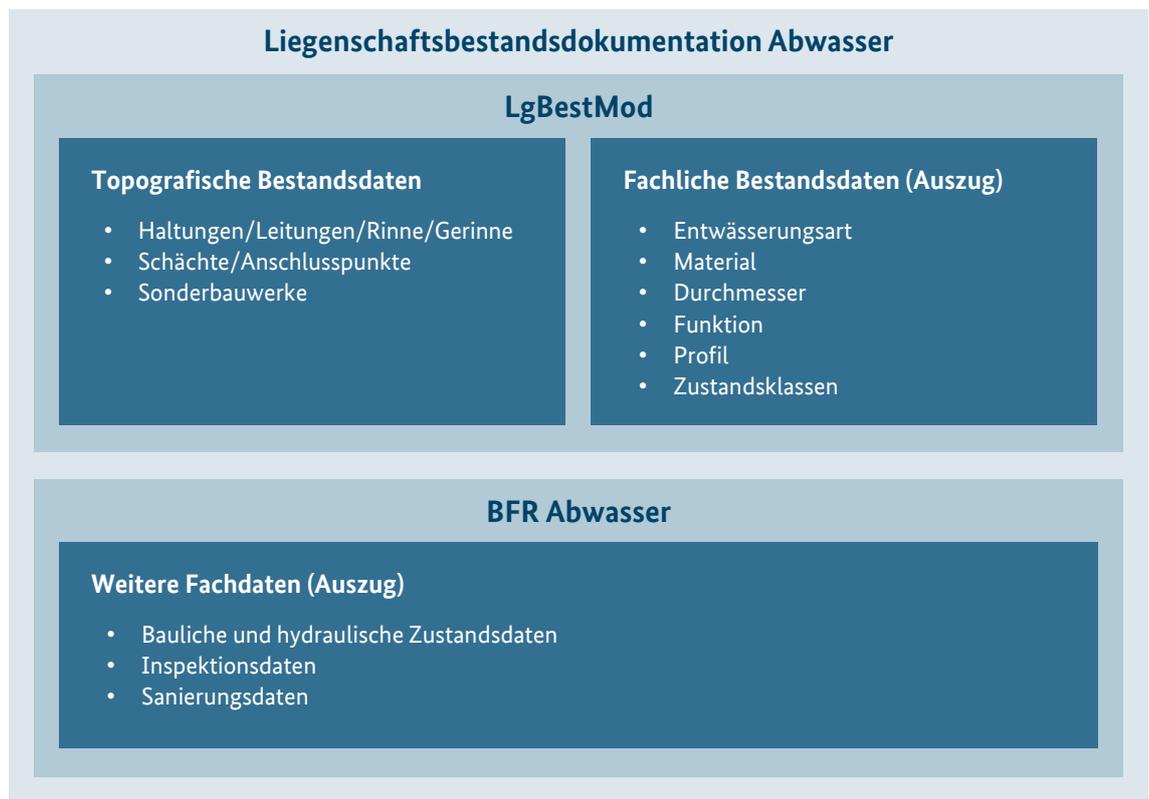
- Projektdaten (Termine, Kosten)
- Historie
- Durchführende Firmen
- Berichte, Karten, Pläne

- (3) Diese administrativen Daten und die weiteren Informationen, die von beauftragten Dritten sehr spezifisch erfasst werden, werden ebenfalls im INSA gespeichert.

## 2.4.2 Abwasser

- (1) Für den Fachbereich Abwasser umfasst die Liegenschaftsbestandsdokumentation neben den topografischen und fachlichen Bestandsdaten des LgBestMod auch Daten, die in den Baufachlichen Richtlinien Abwasser (BFR Abwasser) definiert und im Bearbeitungssystem BaSYS erfasst und gespeichert werden.

**Inhalt der Liegenschaftsbestandsdokumentation des Fachbereichs Abwasser**



**Abb. 5** Inhalt der Liegenschaftsbestandsdokumentation des Fachbereichs Abwasser

- (2) Nicht Bestandteil der Liegenschaftsbestandsdokumentation sind gemäß den Abgrenzungskriterien:

**Abgrenzung Abwasser**

- Projektdaten (Termine, Kosten)
- Hydraulische Berechnungen und Ersatzobjekte
- Betriebsdaten

### 2.4.3 Kampfmittelräumung

**Inhalt der Liegenschaftsbestandsdokumentation des Fachbereichs KMR**

- (1) Für den Fachbereich KMR umfasst die Liegenschaftsbestandsdokumentation neben den fachlichen Bestandsdaten des LgBestMod auch Daten, die in den Baufachlichen Richtlinien Kampfmittelräumung (BFR KMR) definiert und in der Fachdatenbank INSA gespeichert werden.



**Abb. 6** Inhalt der Liegenschaftsbestandsdokumentation des Fachbereichs Kampfmittelräumung

**Abgrenzung KMR**

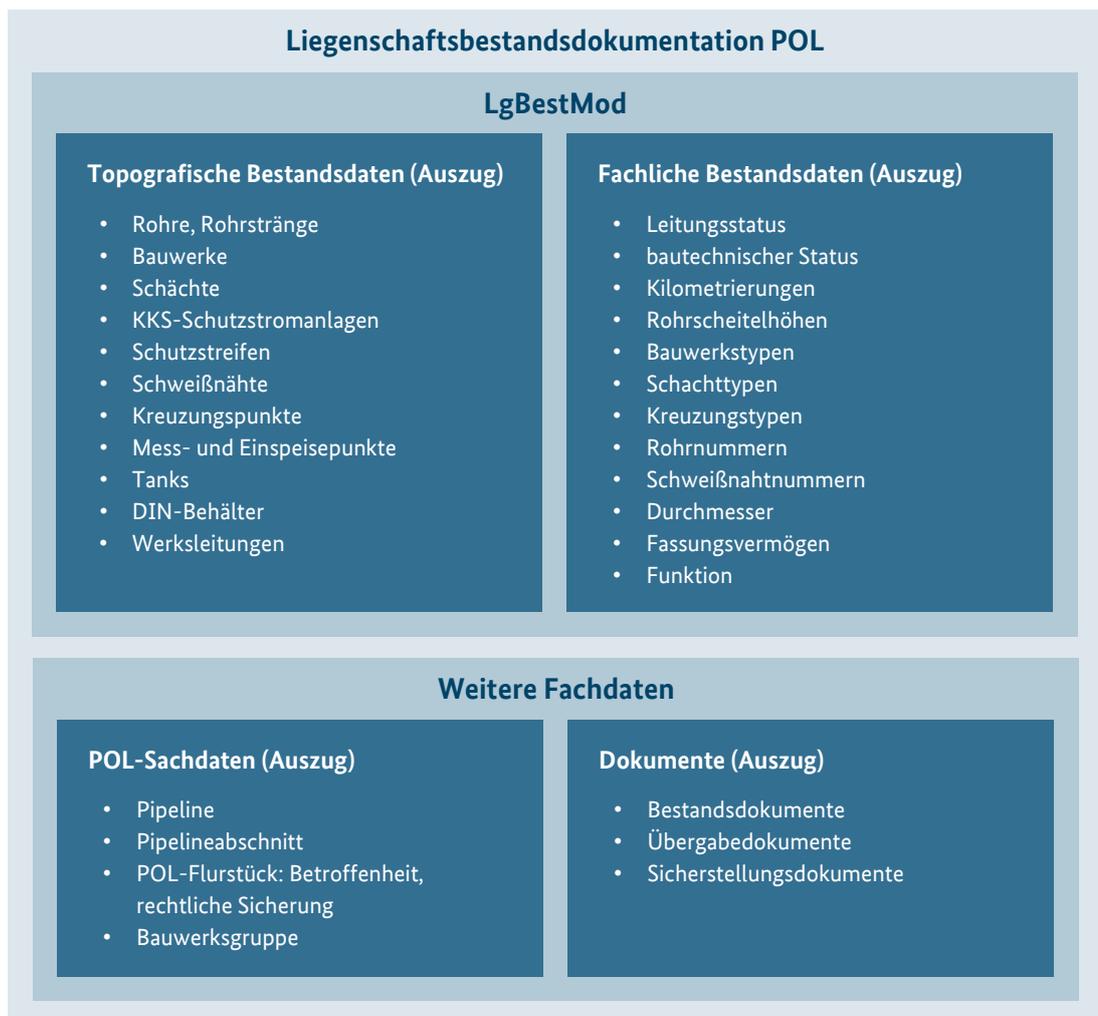
- (2) Nicht Bestandteil der Liegenschaftsbestandsdokumentation sind gemäß den Abgrenzungskriterien:

- Projektdaten (Termine, Kosten)
- Berichte, Karten, Pläne

- (3) Die administrativen Daten und die weiteren fachspezifischen Informationen, die von beauftragten Dritten dokumentiert werden, werden ebenfalls im INSA gespeichert.

#### 2.4.4 POL

- (1) Für den Fachbereich POL umfasst die Liegenschaftsbestandsdokumentation neben den topografischen und fachlichen Bestandsdaten des LgBestMod auch Daten, die in der Sachdaten-anwendung POL (SD POL) und der LISA-Dokumentenverwaltung (LDV) erfasst und in der zentralen POL-Datenbank „POL DB“ bei GeoBremen gespeichert werden. Der Umfang und die Erfassungsregeln zur Erhebung der weiteren Fachdaten sind zur Zeit nicht hinreichend dokumentiert.



**Abb. 7** Inhalt der Liegenschaftsbestandsdokumentation des Fachbereichs POL



## 3 Führung und Nutzung

- (1) Die Liegenschaftsbestandsdokumentation ist gemäß RBBau Abschnitt H2 digital zu führen. Dies ist Voraussetzung der Digitalisierung der komplexen raumbezogenen Fachaufgaben wie z. B. Planung, Bau und Betrieb von Gebäuden, Ingenieurbauwerken sowie Verkehrsanlagen.
- (2) Aus der softwareunabhängigen Beschreibung des LgBestMod und den normierten Austauschformaten (z. B. NAS, GML) ergeben sich folgende Vorteile:

- verlustfreier Informationsaustausch zwischen den am Prozess der Liegenschaftsbestandsdokumentation Beteiligten
- Möglichkeit der Zentralisierung von Datenhaltung und Datenbereitstellung sowie zentrale und übergreifende Auswertungen
- Gewährleistung der Interoperabilität der Daten zwischen verschiedenen IT-Systemen

## 3.1 Bauverwaltungen des Bundes und der Länder

### Liegenschaftsinformationssystem Außenanlagen LISA®

- (1) In den BV ist das Liegenschaftsinformationssystem Außenanlagen (LISA) das Datenverarbeitungsverfahren (DV-Verfahren) zur digitalen Bestandsdokumentation der Außenanlagen auf Bundesliegenschaften.
- (2) Das LISA (siehe Anlage in Kapitel 6.3) ist die konkrete Umsetzung der Liegenschaftsbestandsdokumentation des Bundes auf Grundlage systemneutraler Vorgaben der RBBau, des LgBest-Mod sowie weiterer Regelwerke.
- (3) Die Liegenschaftsbestandsdokumentation mit dem LISA erfüllt die fachlichen Anforderungen nach einer räumlich und fachlich übergreifenden Einheitlichkeit der Inhalte, Strukturen und Umfänge der Daten als wesentliche Grundlage für eine bundesweit einheitliche Aufgabendurchführung.
- (4) Die Einführung eines einheitlichen Standards ermöglicht einen Wettbewerb bei der Erbringung der Erfassungsleistungen. Die Prüfung der Qualität der erbrachten Leistungen erfolgt in allen BV nach den gleichen Kriterien.

### Verbindliche Anwendung

- (5) Die OTI schreiben vor, dass die Liegenschaftsbestandsdokumentation durch die BV als die für den Primärnachweis zuständigen Stellen im LISA zu führen ist.

## 3.2 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

- (1) Die Daten der Liegenschaftsbestandsdokumentation werden in der BImA

→ in der Geodateninfrastruktur der BImA  
→ fachbezogen in Anwendungen des LISA

genutzt.

## 3.3 Bundeswehr

- (1) Die von den BV aus dem Primärnachweis bereitgestellten Sekundärdaten der Liegenschaftsbestandsdokumentation werden in der Bw zur Unterstützung vielfältiger Geschäftsprozesse, insbesondere in den Bereichen Infrastruktur und Umweltschutz, genutzt.
- (2) Die Daten der BV werden in der Bw durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) zur Koordinierung und Bereitstellung grafischer und alphanumerischer Bestandsdaten übernommen.
- (3) Die Datenübergabe der BV an die Bw ist durch das BMVg per Erlass geregelt. Sie erfolgt in der Regel turnusmäßig zum 15. Februar und 15. August eines jeden Jahres.
- (4) Das BAIUDBw stellt die Daten zur Nutzung in der Bw zentral zur Verfügung. Die Nutzung erfolgt in der Geodateninfrastruktur der Bw vorzugsweise über Web-Applikationen im Spatial Data Managementsystem (SDM).

**Datenübernahme in der Bundeswehr**

**Spatial Data Managementsystem**



## 4 Organisation und Aufgaben

- (1) Die Zuständigkeit für die baufachlichen Aufgaben gemäß RBBau obliegt grundsätzlich den BV.
- (2) Die Bereitstellung von Daten für das Liegenschafts- und Gebäudemanagement ist Teil der weiteren baufachlichen Aufgaben gemäß RBBau Abschnitt A.
- (3) Die Führung des Primärnachweises der Daten der Außenanlagen wird gemäß RBBau Abschnitt H von den BV wahrgenommen.
- (4) Das NLBL nimmt die Aufgaben der Leitstelle des Bundes für Liegenschaftsbestandsdokumentation wahr. Diese sind:

### Zuständigkeit der Bauverwaltungen

### Aufgaben der Leitstelle des Bundes für Liegenschaftsbestandsdokumentation

- **Qualitätssicherung:** z. B. Erarbeiten und Weiterentwickeln methodischer Konzepte, fachliche Unterstützung der OTI und der BImA und Zusammenführen und Auswerten von Erkenntnissen und Erfahrungen aus abgewickelten Projekten zur Optimierung der Vorgehensweise
- **Unterstützung:** z. B. Durchführung von Informations- und Schulungsveranstaltungen sowie fachliche Beratung der OTI, BV, BImA und Bw
- **Datenmanagement:** z. B. Weiterentwicklung des LISA gemeinsam mit GeoBremen

**Aufgaben der Leitstelle  
des Bundes für das  
Liegenschaftsbestandsmodell**

- (5) GeoBremen nimmt die Aufgaben der Leitstelle des Bundes für das Liegenschaftsbestandsmodell wahr. Diese sind:

- Aufbau und Führung des LgBestMod
- Redaktion und Herausgabe des Katalogwerks zur Dokumentation des LgBestMod und zur Sicherstellung der Vergabefähigkeit von Erfassungsdienstleistungen
- Ansprechstelle für die fachlich und DV-technisch zuständigen Leitstellen im Hinblick auf das LgBestMod
- Leitung/Koordinierung des Arbeitskreises Liegenschaftsbestandsmodell

## 4.1 Leitstellenkonzept in der Bauverwaltung

- (1) Die BV haben zur effizienten Bearbeitung von Aufgaben der Liegenschaftsbestandsdokumentation Leitstellen eingerichtet. Diese erfüllen die Anforderungen an eine moderne und zukunftsfähige Verwaltung, verfügen über entsprechende Fachkompetenzen und stellen die Qualität der Liegenschaftsbestandsdokumentation sicher.

**Leitstellen der Länder**

- (2) Aufgrund der fachlichen Aufgabenstellungen sind derzeit in den Ländern folgende Leitstellen eingerichtet:

- Leitstelle Vermessung
- Leitstelle Abwasser
- Leitstelle BoGwS
- Leitstelle POL

Aufgaben aus dem Bereich KMR werden durch die Leitstellen BoGwS wahrgenommen, die im Zuständigkeitsbereich jeder BV eingerichtet sind. Bedarfsweise können weitere Leitstellen eingerichtet werden.

- (3) Organisation und Betrieb regeln die BV in eigener Zuständigkeit.

- (4) Die Leitstellen Vermessung liefern die vermessungstechnischen Grundlagen für die Liegenschaftsbestandsdokumentation in ihrem Bundesland. Die Leitstellen Vermessung nehmen folgende Aufgaben wahr:

#### **Erfassung der Bestandsdaten**

- Durchführung der Vergabe oder Unterstützung der BdE bei der Vergabe der Vermessungsleistungen an Externe
- Vergabe von Erfassungsleistungen für die fachlichen Bestandsdaten
- Qualitätssicherung

#### **Führung des Primärnachweises**

- Übernahme der erfassten Daten in den Primärnachweis
- Übernahme von anderen bestandsrelevanten fachbezogenen Daten (z. B. Abwasser, BoGwS) in den Primärnachweis
- Datenpflege (Aktualität, Qualität)

#### **Bereitstellung von Daten der Liegenschaftsbestandsdokumentation**

- an die Nutzer in den BV des eigenen Zuständigkeitsbereiches
- an Bw und BImA
- Erstellung und Abgabe von Daten für Planungsaufgaben (z. B. DXF)
- Planaufbereitung

### **Leitstellen Vermessung**

- (5) Neben den Leitstellen Vermessung sind auch für einige Fachaufgaben Leitstellen eingerichtet worden. Eine fachliche Leitstelle führt für ihren Zuständigkeitsbereich die spezifischen Fachaufgaben durch. Dazu gehört die Bereitstellung von fachspezifischen geometrischen und alphanumerischen Bestandsdaten sowie weiteren Fachdaten zur Führung des Primärnachweises.
- (6) Weitere Aufgaben der fachlichen Leitstellen bestehen aus der Zusammenführung liegenschaftsbezogener fachspezifischer Daten (Fachdaten) und der Weiterleitung an die zuständigen übergeordneten Stellen sowie die Versorgung des Eigentümers/Betreibers der Liegenschaft mit den von ihm benötigten Fachdaten.

### **Fachliche Leitstellen**

- POL-Datenzentrale**
- (7) Im Fachbereich POL wurde für die Liegenschaftsbestandsdokumentation eine POL-Datenzentrale bei GeoBremen eingerichtet. Die Datenführung und -bereitstellung der POL-Sachdaten und Dokumente erfolgt über eine von der POL-Datenzentrale betriebene zentrale Datenhaltung (Zentrale POL-Datenbank). Die Sekundärdatenbestände der topografischen und fachlichen Bestandsdaten aus dem Primärnachweis von sieben BV werden von der POL-Datenzentrale zur Nutzung für die Eigentümer/Betreiber zu einem Datenbestand zusammengeführt und bereitgestellt.

## 4.2 Zusammenwirken der Leitstellen

- (1) Die Leitstellen Vermessung und fachlichen Leitstellen einer BV arbeiten auf dem einheitlichen Datenbestand der geometrischen und alphanumerischen Bestandsdaten.
- (2) Für die weiteren Fachdaten mit oder ohne Modellbezug ist die jeweilige fachliche Leitstelle eigenverantwortlich zuständig.
- (3) Für fachbezogene Daten, die keiner fachlichen Leitstelle zugeordnet sind, z. B. elektrische Leitungen, ist die Leitstelle Vermessung zuständig.

### 4.2.1 Zusammenwirken der Leitstellen mit der Baudurchführenden Ebene

**Baudurchführende Stelle  
Bauverwaltung –  
Koordinierungsstellen Bestand**

- (1) Die BV sind verpflichtet, durch Baumaßnahmen bedingte Veränderungen in den Primärnachweis zu übernehmen. Zur Gewährleistung dieser Aufgabe benennt jede BdE für die Liegenschaftsbestandsdokumentation eine Koordinierungsstelle Bestand.
- (2) Die Koordinierungsstelle Bestand dient den Organisationseinheiten der BdE und dem Maßnahmenträger der Liegenschaften als zentrale Ansprechstelle der für die Liegenschaftsbestandsdokumentation relevanten anstehenden oder durchgeführten baulichen Veränderungen auf einer Liegenschaft.

- (3) Die Koordinierungsstelle Bestand registriert baubestandsverändernde Maßnahmen, die im jeweiligen BdE-Bereich anstehen oder bereits durchgeführt worden sind und schaltet die Leitstelle Vermessung zwecks Fortführung der Liegenschaftsbestandsdokumentation ein. Der Umfang und die terminliche Abwicklung der Vermessungsarbeiten, insbesondere bei solchen Baumaßnahmen, die mehrere Gewerke umfassen, werden dabei von den Organisationseinheiten der BdE verantwortlich festgestellt und der Koordinierungsstelle Bestand mitgeteilt. Diese erstellt für die Leitstelle Vermessung einen vorgangsbezogenen Ablaufplan.
- (4) Die Projektleitungen in der BdE stellen sicher, dass Veränderungen durch Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (GNUE) und Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (KNUE) sowie Bauunterhaltungsmaßnahmen (BU) der Koordinierungsstelle Bestand gemeldet werden.
- (5) Die Koordinierungsstelle Bestand veranlasst weitere Arbeitsschritte zur Liegenschaftsbestandsdokumentation gemäß RBBau Abschnitt H2.3.
- (6) Sie ist zentrale Ansprechstelle für die Leitstellen Vermessung, Abwasser, BoGwS (mit KMR) und POL.
- (7) Die Festlegung der Zuständigkeiten, Arbeitsabläufe und Aufgabenverteilung zwischen den Projektleitungen, der Koordinierungsstelle Bestand und den Leitstellen liegt im Verantwortungsbereich der BV.

#### 4.2.2 Zusammenwirken mit Dritten

- (1) Bei bestandsverändernden Maßnahmen durch Dritte, die ohne Hinzuziehung der BV durchgeführt werden, muss der Veranlasser der Maßnahmen sicherstellen, dass die Koordinierungsstelle Bestand über die bestandsverändernde Maßnahme informiert wird.
- (2) Die Koordinierungsstelle Bestand veranlasst weitere Arbeitsschritte gemäß RBBau Abschnitt H2.3.

**Dritte baudurchführende  
Stellen**



## 5 Verfahrenswesen

- (1) Die Liegenschaftsbestandsdokumentation muss nachfolgende Qualitätsanforderungen erfüllen:

### Qualität der Liegenschaftsbestandsdokumentation

- Redundanzfreie Datenhaltung
- Einheitlichkeit
- Aktualität
- Vollständigkeit

### 5.1 Einheitliche und redundanzfreie Datenhaltung

- (1) Das LISA stellt die einheitliche Führung der Liegenschaftsbestandsdokumentation bei den BV sicher.
- (2) Durch das Prinzip Primärnachweis/Sekundärdaten wird eine redundanzfreie Datenhaltung gewährleistet.
- (3) Als Primärnachweis werden die Daten der Bestandsdokumentation bezeichnet, die als Original während der gesamten Nutzungsphase digital fortgeschrieben und migriert werden. Der Primärnachweis ist vor Verlust, Beschädigung oder Verfälschung dauerhaft zu schützen.
- (4) Der Primärnachweis der Liegenschaftsbestandsdokumentation wird zentral in den BV geführt. Das Schreibrecht liegt ausschließlich bei den BV.
- (5) Sekundärdaten sind Kopien oder Auszüge des Primärnachweises. Änderungen in den Sekundärdaten bilden keine Grundlage zur Fortführung des Primärnachweises.
- (6) Sekundärdaten der Liegenschaftsbestandsdokumentation werden den BV, der Bw, der BImA und weiteren Beteiligten zur Verfügung gestellt.

### LISA

### Primärnachweis

### Sekundärdaten

## 5.2 Aktualität und Vollständigkeit der Liegenschaftsbestandsdokumentation

- |   |  |
|---|--|
|   | (1) Die Liegenschaftsbestandsdokumentation gemäß BFR LBestand ist von den BV im Rahmen von Bauaufgaben durchzuführen, kann aber auch unabhängig von Baumaßnahmen beauftragt werden.  |
| <b>Aktualität</b>   | (2) Die Liegenschaftsbestandsdokumentation ist aktuell zu halten. Dabei ist anzustreben, dass sie mit möglichst geringem zeitlichen Abstand zu einer bestandsverändernden Maßnahme mit dem tatsächlichen örtlichen Bau- und Betriebszustand übereinstimmt.   |
| <b>Ersterfassung</b>                                      | (3) Wenn für eine Liegenschaft noch keine Liegenschaftsbestandsdokumentation vorliegt, legt der Maßnahmenträger den Umfang der initial zu erfassenden Daten fest. Dies ist in der Regel der Grunddatenbestand gemäß Kapitel 5.3.2.   |
| <b>Projektbezug</b>                                       | (4) Die Liegenschaftsbestandsdokumentation wird projektbezogen erstellt. Auf diese Weise wird der Datenbestand baumaßnahmenbezogen nur für Teile der Liegenschaft erfasst.   |
| <b>Vollständigkeit</b>                                    | (5) Eine baumaßnahmenunabhängige Erfassung zur Bereitstellung einer vollständigen Liegenschaftsbestandsdokumentation kann gesondert an die BV beauftragt werden. Die Anforderungen an die Vollständigkeit müssen festgelegt werden, z. B. die Erfassung der topografischen Bestandsdaten oder der fachlichen Bestandsdaten für eine festzulegende Gruppe von Liegenschaften. |
| <b>Fortführung der Liegenschaftsbestandsdokumentation</b> | (6) Bei jeder bestandsverändernden Maßnahme, z. B. auch im Rahmen des BU, ist schriftlich nachzuweisen, dass die primärnachweisführende Stelle vom Veranlasser über die bestandsverändernde Maßnahme informiert wurde.   |
|   | (7) Baubegleitende Bestandserfassungen, z. B. für unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen, müssen rechtzeitig geplant und durchgeführt werden.   |
|   | (8) Bei der Fortführung der Liegenschaftsbestandsdokumentation sind die allgemeinen Prinzipien der Datenerfassung (gemäß Kapitel 5.3.3) einzuhalten.   |

- (9) Die BV vereinbaren mit dem Veranlasser der bestandsverändernden Maßnahme den zeitlichen Rahmen der Fortführung und die Bereitstellung der Daten.

### 5.3 Vorgehensweise zur Liegenschaftsbestandsdokumentation

- (1) Die Vorgehensweise im Rahmen der Liegenschaftsbestandsdokumentation umfasst folgende Arbeitsschritte:

- **Erfassung** (Ersterfassung oder Fortführung) von topografischen Bestandsdaten und korrespondierenden fachlichen Bestandsdaten mit Raumbezug sowie zusätzlicher Fachdaten
- **Qualitätssicherung und Übernahme** der Daten in den Primärnachweis
- **Bereitstellung** der Liegenschaftsbestandsdokumentation für die Datennutzung als Sekundärdaten (Datenabgabe oder Beauskunftung)

### 5.3.1 Erfassung von Daten der Liegenschaftsbestandsdokumentation

- (1) Die Erfassung von Daten für die Liegenschaftsbestandsdokumentation ist grundsätzlich gemäß RBBau durchzuführen. Es gelten die Erfassungsvorschriften, die im Katalogwerk des LgBestMod und den jeweiligen Regelwerken beschrieben sind.

#### Anlassbezogene Erfassung

- (2) Bei jeder Veränderung des Bestandes ist anlassbezogen eine Erfassung der veränderten Daten vorzunehmen. Dabei sind insbesondere verschiedene Fälle zu unterscheiden:

#### I Baumaßnahmenbezogene Veränderungen

- a) Ausführung von GNUE, KNUE und BU durch die BV gemäß RBBau
- b) Ausführung von GNUE, KNUE und BU ohne BV

#### II Baumaßnahmenunabhängige Veränderungen

- c) Bestandsveränderungen im Rahmen des Betriebs (z. B. Umgestaltung von Grünflächen)
- d) Bestandsveränderungen durch natürliche Einflüsse (z. B. Änderungen von Freiflächen, umgestürzte Bäume nach Sturm)
- e) Sonstige Bestandsveränderungen (z. B. Landbeschaffung, Sicherung von Grunddienstbarkeiten)

- (3) Topografische und fachliche Bestandsdaten aus einer Baumaßnahme sind nach Fertigstellung zu erfassen.

#### Baubegleitende Erfassung

- (4) Objekte, die nach Baumaßnahmen nicht mehr sichtbar sind, z. B. unterirdisch verlaufende Leitungen, sind baubegleitend für die Liegenschaftsbestandsdokumentation zu dokumentieren.

### 5.3.2 Objektartenliste

- (1) Die Objektartenliste (siehe Anhang A-2.1) ist eine tabellarische Zusammenstellung aller im Katalogwerk des LgBestMod modellierten Objektarten. Sie dient als Grundlage für die Beauftragung von externen Dienstleistern im Rahmen einer Datenerhebung.
- (2) Der Grunddatenbestand beinhaltet die topografischen und fachlichen Bestandsdaten aller oberirdisch sichtbaren Objekte einer Liegenschaft. Er ist als Teilmenge in der Objektartenliste als Anhang A-2.1 zur BFR LBestand beschrieben.
- (3) Der Grunddatenbestand definiert den inhaltlichen Mindestumfang einer einheitlichen Liegenschaftsbestandsdokumentation für die Prozessunterstützung über den Lebenszyklus einer Liegenschaft.
- (4) Bei besonderen fachlichen Fragestellungen kann vom Grunddatenbestand abgewichen werden. Die abweichenden oder darüber hinausgehenden Leistungsumfänge werden als fachspezifische Teilmengen auf Basis der Objektartenliste vereinbart.
- (5) Bei einer von Baumaßnahmen unabhängigen Bestandserfassung für noch nicht dokumentierte Liegenschaften, z. B. die Erstellung eines vorläufigen Kanalbestandsplans oder die Aufnahme des Netzplans der elektrischen Versorgung, ist die Erfassung des Grunddatenbestands einer Liegenschaft aus wirtschaftlichen Gründen sinnvoll. Die räumliche Abgrenzung des zu erfassenden Bestandes ist mit den Projektbeteiligten abzustimmen.

#### Grunddatenbestand

### 5.3.3 Prinzipien der Erfassung

- (1) Es ist eine möglichst vollständige Abbildung der zu erfassenden Objekte mit allen laut dem Katalogwerk des LgBestMod zu erfassenden alphanumerischen Bestandsdaten zu gewährleisten. Damit die Objekte in die Liegenschaftsbestandsdokumentation übernommen werden können, sind mindestens die Pflichtattribute zu erfassen.

#### Mindestumfang

- (2) Bei der Erfassung von topografischen und fachlichen Bestandsdaten wird zwischen folgenden Vorgehensweisen unterschieden:

- Integrierte Erfassung (Regelverfahren)
- Getrennte Erfassung

#### **Integrierte Erfassung**

- (3) Das Regelverfahren sieht vor, dass im Rahmen der Erfassung der geometrischen Daten auch die fachlichen Daten mit Raumbezug im Datenbestand integriert werden.
- (4) Durch die beauftragende Stelle ist vertraglich zu regeln, ob fachliche Bestandsdaten mit Raumbezug im Rahmen der Erfassung mit zu erheben sind oder diese ggf. aus externen Quellen (z. B. Fachpläne oder Unterlagen der Baudokumentation) übernommen werden sollen.
- (5) Wenn zu Projektbeginn bereits fachliche Bestandsdaten vorliegen, sind diese an die erfassende Stelle zu übergeben oder es ist ihr der Zugang zu den Quellen zu ermöglichen.
- (6) Bei dieser Vorgehensweise stimmt sich die beauftragende Leitstelle Vermessung mit den entsprechenden fachlichen Leitstellen ab.

#### **Getrennte Erfassung**

- (7) Ist die integrierte Erfassung aus organisatorischen oder projektspezifischen Gründen nicht möglich (z. B. fachliche Bestandsdaten für den Zustand von Abwasserkanälen wurden noch nicht erhoben), ist die Erfassung der Daten in aufeinanderfolgende Erfassungsschritte zu gliedern.
- (8) Die Erfassung der topografischen Daten erfolgt nach BFR Verm. Die Daten werden in den Primärnachweis übernommen.
- (9) In einem nachfolgenden Erfassungsschritt beauftragt die fachliche Leitstelle, basierend auf den vorliegenden topografischen Bestandsdaten, die Erhebung der fachlichen Bestandsdaten (mit und ohne Raumbezug).
- (10) Die fachliche Leitstelle stellt in Abstimmung mit der Leitstelle Vermessung die Prüfung und Übernahme der fachlichen Bestandsdaten mit Raumbezug in den Primärnachweis sicher.

### 5.3.4 Vorgaben zur Erfassung

- (1) Die Erfassung von Daten erfolgt gemäß den Vorgaben im Katalogwerk des LgBestMod und weiteren Regelwerken des Bundes.
- (2) Die Erfassungsvorschriften für die topografischen und fachlichen Bestandsdaten werden im Katalogwerk des LgBestMod (Anhang A-1) definiert. **Katalogwerk des LgBestMod**
- (3) Im Katalogwerk werden die erforderlichen geometrischen Genauigkeiten der Objekterfassung auf Basis der Genauigkeitsklassen der Lage und Höhe gemäß BFR Verm festgelegt.
- (4) In Sonderfällen, z. B. bei Nutzung analoger Bestandspläne zur Erstellung der Liegenschaftsbestandsdokumentation, kann von den Vorgaben der Erfassungsgenauigkeit abgewichen werden. Diese Objekte sind gemäß den Vorgaben des LgBestMod zur Rekonstruktion entsprechend zu kennzeichnen.
- (5) Die Festlegungen im Katalogwerk des LgBestMod zu Pflichtattributen sind zu beachten.
- (6) Im Katalogwerk werden weitere Erfassungsregeln mit Hinweisen zur geometrischen Objektbildung festgelegt.
- (7) Die Festlegungen zum Grundplan und den Fachplänen (siehe Anhang A-2.2) sind auftragsrelevant. Sie definieren die Anforderungen an die verschneidungsfreie Textplatzierung (Textfreistellung), die für die kartografische Ausgestaltung zu gewährleisten ist. **Grund- und Fachpläne**
- (8) Die Festlegungen zur Flächenfreistellung (siehe Anhang A-2.3) regeln, welche Flächenobjekte sich im Datenbestand nicht gegenseitig überlagern dürfen. Diese Festlegungen sind bei der Erfassung von Daten zu berücksichtigen. **Flächenfreistellung**
- (9) Die Vorgaben der BFR Verm umfassen alle Vermessungsleistungen auf Liegenschaften des Bundes im Anwendungsbereich der RBBau. **BFR Verm**
- (10) Die BFR Verm ermöglichen durch gesicherte, einheitliche Qualitätsstandards eine technisch präzise, wirtschaftliche und zeitgerechte Aufgabenerledigung auf der Grundlage von Vermessungsergebnissen.

**Regelwerke des Bundes**

- (11) Für die Planung und Ausführung fachspezifischer Aufgaben im Anwendungsbereich der RBBau existieren weitere Regelwerke des Bundes. Die Anforderungen zur Erfassung und Dokumentation von weiteren Fachdaten sind dort beschrieben.
- (12) Liegen in einem Fachbereich keine Regelwerke des Bundes zu Umfang, Erfassung und Dokumentation von weiteren Fachdaten vor, werden diese als Anhang zu den BFR LBestand aufgenommen.

### 5.3.5 Qualitätssicherung und Übernahme der Bestandsdaten

- (1) Die Qualitätskriterien für die Liegenschaftsbestandsdokumentation werden in den BFR LBestand mit dem Katalogwerk des LgBestMod, den BFR Verm und weiteren Regelwerken des Bundes definiert.
- (2) Die Einhaltung der Qualitätskriterien ist zu gewährleisten. Die dafür notwendige Qualitätsprüfung der Daten erfolgt durch die BV.
- (3) Die qualitätsgesicherten Bestandsdaten werden in den Primärnachweis übernommen.

### 5.3.6 Bereitstellung der Liegenschaftsbestandsdokumentation

- (1) Die Bereitstellung von Daten für prozess- und rollenbezogene Aufgaben der beteiligten Stellen, orientiert an dem Lebenszyklus einer Liegenschaft des Bundes, ist ein wesentliches Ziel der Liegenschaftsbestandsdokumentation.
- (2) Die Bereitstellung von Bestandsdaten ist aufgabenbezogen:
  - a. **Beauskunftung:** Bereitstellung von Sekundärdaten für Anwender innerhalb der BV. Die Nutzung erfolgt in der Regel über Auskunftssysteme.
  - b. **Planungsaufgaben:** Bereitstellung eines anlassspezifischen Datenauszeuges aus dem Primärnachweis für Planungszwecke. Je nach Anlass kann dies analog als Plan oder digital (z. B. DXF) erfolgen.
  - c. **Datenfortführung:** Bereitstellung eines Auszugs des Primärnachweises mit Schreibrechten an die beauftragende Stelle in der BV. Die Fortführung und Einarbeitung der veränderten Bestandsdaten erfolgt in der Regel extern. Die fortgeführten Daten werden an die BV zurückgegeben, geprüft und in den Primärnachweis eingepflegt.
  - d. **Bereitstellung von Auskunftssystemen** für Anwender außerhalb der BV
  - e. **Anlassbezogene und regelmäßige Bereitstellung von Sekundärdaten zur Nutzung:** z. B. in anderen Zielsystemen oder als digitale Auszüge (Pläne, Daten, ...)
- (3) Bei der Erstellung des Datenauszeuges ist der aktuelle Bearbeitungsstand der Liegenschaftsbestandsdokumentation zu berücksichtigen.
- (4) Die Vorgaben des Anfordernden in Bezug auf Umfang der Datenmenge, räumliche Eingrenzung, Modellspezifikation und Datenformat sind zu beachten.

**Bereitstellung innerhalb der Bauverwaltung**

**Bereitstellung außerhalb der Bauverwaltung**

## 5.4 Leistungen zur Liegenschaftsbestandsdokumentation

- (1) Als Anhalt für die erforderlichen Leistungen wird auf Inhalte der „Verfahrensbeschreibung – Vergabe von Vermessungsleistungen Version 1.0“ des AK Verm von 2017 verwiesen. Diese werden für die zuständigen Dienststellen im geschützten Bereich der Homepage der BFR Verm ([www.bfrvermessung.de](http://www.bfrvermessung.de)) zur Verfügung gestellt.

## 5.5 Aufbewahrung von Liegenschaftsbestandsdaten

- (1) Die Daten der Liegenschaftsbestandsdokumentation sind über den gesamten Zeitraum des Lebenszyklus einer Liegenschaft vorzuhalten und ständig aktuell zu halten.
- (2) Daten der Liegenschaftsbestandsdokumentation sind dauerhaft zu archivieren.

# 6 Anlagen

## 6.1 Abkürzungsverzeichnis

<b>AK Verm</b>	Arbeitskreis Vermessung	<b>GML</b>	Geography Markup Language
<b>BAIUDBw</b>	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	<b>GNUE</b>	Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten
<b>BBR</b>	Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung	<b>INSA</b>	Informationssystem BoGwS/KMR
<b>BdE</b>	Baudurchführende Ebene	<b>IT-System</b>	Informationstechnisches System
<b>BFR</b>	Baufachliche Richtlinien	<b>KF</b>	Kontaminierte Fläche
<b>BFR GBestand</b>	Baufachliche Richtlinien Gebäudebestandsdokumentation	<b>KMBF</b>	Kampfmittelbelastete Fläche
<b>BFR LBestand</b>	Baufachliche Richtlinien Liegenschaftsbestandsdokumentation	<b>KMR</b>	Kampfmittelräumung
<b>BFR Verm</b>	Baufachliche Richtlinien Vermessung	<b>KMVF</b>	Kampfmittelverdächtige Fläche
<b>BImA</b>	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	<b>KNUE</b>	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten
<b>BMI</b>	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat	<b>KVF</b>	Kontaminationsverdächtige Fläche
<b>BMVg</b>	Bundesministerium der Verteidigung	<b>LDV</b>	LISA-Dokumentenverwaltung
<b>BoGwS</b>	Boden- und Grundwasserschutz	<b>LgBestMod</b>	Liegenschaftsbestandsmodell
<b>BU</b>	Bauunterhaltungsmaßnahmen	<b>LISA</b>	Liegenschaftsinformationssystem Außenanlagen
<b>BV</b>	Bauverwaltungen des Bundes und der Länder	<b>NAS</b>	Normbasierte Austauschschnittstelle
<b>Bw</b>	Bundeswehr	<b>NLBL</b>	Niedersächsisches Landesamt für Bau und Liegenschaften
<b>DV-Verfahren</b>	Datenverarbeitungsverfahren	<b>OTI</b>	Oberste Technische Instanz
<b>DXF</b>	Drawing Interchange File Format	<b>POL</b>	Petrol, Oil, Lubricants
<b>GeoBremen</b>	Landesamt GeoInformation Bremen	<b>RBBau</b>	Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes
<b>GIS</b>	Geoinformationssystem	<b>SDM</b>	Spatial Data Managementsystem
		<b>SD POL</b>	Sachdatenanwendung POL
		<b>WE</b>	Wirtschaftseinheit

## 6.2 Regelwerke des Bundes

Neben den BFR LBestand existieren für verschiedene Fachaufgaben Regelwerke des Bundes. Dazu zählen Baufachliche Richtlinien, Arbeitshilfen und Leitfäden. Diese enthalten neben fachspezifischen Regelungen für Planung, Bau und Betrieb sowie den Verfahrensabläufen zur Bearbeitung auch Vorgaben zur Liegenschaftsbestandsdokumentation. Diese Vorgaben gelten ergänzend zu den BFR LBestand.

Regelwerke des Bundes mit RBBau-Bezug werden in den RBBau Anhang 1 „Übersicht Baufachliche Richtlinien, Arbeitshilfen und Leitfäden mit RBBau-Bezug“ aufgeführt. Auf eine Auflistung der dort genannten Regelwerke in der BFR LBestand wird deshalb verzichtet.

Im Folgenden werden weitere Regelwerke, insbesondere der Bw, die Aussagen zur Liegenschaftsbestandsdokumentation machen und nicht in den RBBau Anhang 1 enthalten sind, aufgeführt.

Regelwerke	Inhalt	Stand
Arbeitshilfen Flugbetriebsflächen	Bemessung, Bau und bauliche Erhaltung von Flugbetriebsflächen der Bundeswehr	2010
Arbeitshilfen Wasserversorgung	Planung und Bau von wasserversorgungstechnischen Anlagen außerhalb von Gebäuden in Liegenschaften der Bundeswehr	2014
Baufachliche Richtlinien Befeuerungsanlagen	Handbuch Befeuerungsanlagen und technische Einrichtungen auf Flugplätzen der Bw	2018
Baufachliche Richtlinien Heizzentralen	Baufachliche Richtlinien der Bundeswehr für zentrale oder teilzentrale Wärmeversorgungsanlagen	1996
Baufachliche Richtlinie Standort- schießanlagen (BFR StOSchAnlBw)	Planung von Neu-/Um- und Erweiterungsbauten für StOSchAnl der Bundeswehr	2018

## 6.3 Einsatz des Liegenschaftsinformationssystem Außenanlagen LISA® in den Bauverwaltungen des Bundes und der Länder

- |  |                               |
|--|-------------------------------|
| (1) In den BV ist das LISA das DV-Verfahren zur digitalen Bestandsdokumentation der Außenanlagen auf Liegenschaften des Bundes.  | <b>LISA</b>                   |
| (2) Im LISA sind verschiedene DV-Werkzeuge integriert. Diese dienen zur bundesweit einheitlichen Übernahme erfasster Daten und Führung des Primärnachweises der Liegenschaftsbestandsdokumentation. Die Bereitstellung der Bestandsdaten innerhalb und außerhalb der BV geschieht aus dem LISA heraus.             |                               |
| (3) Alle Komponenten des LISA werden auf Grundlage einer einheitlichen Basissoftware aus einem Geoinformationssystem (GIS) und relationalen Datenbanken entwickelt. Auskunft, Darstellung und Auswertung erfolgen mit Auskunftssystemen und Web-Diensten.  | <b>Systemarchitektur LISA</b> |
| (4) In der LISA-Dokumentenverwaltung (LDV) werden digitale Dokumente zusammen mit ihren Metadaten in einer Datenbank gespeichert. Die Dokumente werden den Objekten des LgBestMod oder weiteren Fachdaten zugeordnet.  | <b>LDV</b>                    |
| (5) Im Modul ADMIN werden im LISA administrative Daten und Grenzen der Liegenschaften erfasst, geführt und allen LISA-Komponenten verfügbar gemacht. Von der Bw und der BImA werden Informationen zu den WE, in die die Liegenschaft eingeteilt ist, bereitgestellt und im ADMIN mit den Liegenschaften verknüpft. | <b>ADMIN</b>                  |
| (6) Zur Unterstützung baufachlicher und betrieblicher Fachthemen stehen im LISA Fachmodule für die Bereiche Abwasser, BoGwS, KMR und POL zur Verfügung. Sie erweitern das Basissystem um fachspezifische Komponenten und sind für die mit den Fachaufgaben betrauten Leitstellen vorgesehen.                       | <b>Fachmodule</b>             |

- Zentrale Entwicklung**
- (7) Die LISA-Software wurde im Auftrag des Bundes entwickelt. Die Weiterentwicklung und Pflege geschieht zentral durch Entwicklungsstellen. Die LISA-Basissoftware ist vom Bund beschafft worden, die Anwendungen werden den BV durch die Entwicklungsstellen bereitgestellt.
  - (8) Die Weiterentwicklung und Pflege sowie die Umsetzung der sich ständig fortentwickelnden Anforderungen können durch diese Vorgehensweise wirtschaftlich und zeitnah durchgeführt werden.
  - (9) Da bundesland- und herstellerspezifische Schnittstellen entfallen, sind bei den Nutzern keine aufwändigen Vorarbeiten zur Harmonisierung der Daten aus den 16 BV und verschiedenen Softwareprodukten notwendig.
- Betrieb des LISA**
- (10) Die Zuständigkeit für den Betrieb des LISA, also die Beschaffung, Installation/Einrichtung und Administration der benötigten Hard- und Software, liegt bei den BV.

# Impressum

## Herausgeber

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI)  
11014 Berlin  
Internet: [www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de)

Bundesministerium der Verteidigung (BMVg)  
53003 Bonn  
Internet: [www.bmvg.de](http://www.bmvg.de)

## Mitwirkung

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben  
Zentrale · Sparte Facility Management · spartenübergreifende Koordination  
Fasanenstr. 87 · 10623 Berlin  
E-Mail: [fm-zentrale@bundesimmobilien.de](mailto:fm-zentrale@bundesimmobilien.de) · Internet: [www.bundesimmobilien.de](http://www.bundesimmobilien.de)

## Redaktion

Niedersächsisches Landesamt für Bau und Liegenschaften  
Leitstelle des Bundes für Liegenschaftsbestandsdokumentation  
Waterloostraße 4 · 30169 Hannover  
E-Mail: [lsb@nlbl.niedersachsen.de](mailto:lsb@nlbl.niedersachsen.de) · Internet: [www.leitstelle-des-bundes.de](http://www.leitstelle-des-bundes.de)

## Text

BMI, BMVg, BImA, NLBL, GeoBremen, BAIUDBw, BBR  
Mitarbeit: RMK Management Consulting

## Gestaltung

Ingenieurbüro Dr.-Ing. Christian Niestroj

## Druck

Hausdruckerei des Landesamtes für Steuern Niedersachsen  
Druckversion vom 1. November 2018

## Bildnachweis

Titelfoto: © Staatliches Baumanagement Lüneburger Heide 2018, © GeoBasis-DE / BKG 2018

## Stand

September 2018

## Aktuelle Informationen

[www.bfribestand.de](http://www.bfribestand.de)

## Hinweis

Die Bezeichnungen Liegenschaftsinformationssystem Außenanlagen LISA®, LISA-Bund®, FIS POL®, FIS Boden- und Grundwasserschutz®, FIS BoGwS® und FIS Abwasser® sind registrierte Markennamen der Bundesrepublik Deutschland.

